

Merkblatt

zum Zuschuss der Tierseuchenkasse Baden-Württemberg und des Landes Baden-Württemberg zur Impfung gegen die Blauzungenkrankheit

Die Tierseuchenkasse Baden-Württemberg und das Land Baden-Württemberg unterstützen 2026 finanziell die Impfung gegen die Blauzungenkrankheit (Serotypen 1 bis 24).

NEU seit 2023: der Zuschuss wird an den *Tierhalter* ausgezahlt. Der *Tierarzt* erhält daher keine Zahlung und auch kein Informationsschreiben mehr.

Zuschusshöhe

In 2026 können folgende Zuschüsse je Impfvorgang* gewährt werden:

	Zuschusshöhe		
	Tierseuchenkasse	Land BW	Gesamthöhe
Rinder	1,00 €	1,00 €	2,00 €
Schafe	1,00 €	1,00 €	2,00 €
Ziegen	0,00 €	1,00 €	1,00 €

*Eine Impfung mit einem Impfstoff (Stamm 4 oder 8, oder Kombiimpfstoff 4 und 8) entspricht einem Impfvorgang. Impfungen mit zwei Impfstoffen (Stamm 4 und 8) zum selben Impftermin entsprechen zwei Impfvorgängen.

Hinweis: Sofern aus dem Antrag und HIT-Eintrag nicht eindeutig hervorgeht, ob die datumsgleiche Impfung beider Stämme durch Simultanimpfung (2 Injektionen) oder einer Impfung mit einem Kombinationsimpfstoff (1 Injektion) vorgenommen wurde, so wird stets die Impfung mit einem Kombinationsimpfstoff bezuschusst. Dies kann z.B. dann der Fall sein, wenn die Angaben auf dem eingereichten Antrag und die Angaben in HIT voneinander abweichen.

Eine nachträgliche Korrektur ist innerhalb der Widerspruchsfrist nach schriftlicher Mitteilung und ggf. Korrektur der Angaben in HIT möglich.

Die Höhe des Zuschusses ist in jedem Falle durch die Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten (Netto) gedeckelt.

Auszahlung

Die Auszahlung des Zuschussbetrages erfolgt über die Tierseuchenkasse Baden-Württemberg. Gemäß Artikel 26 Abs. 9 Buchstabe b i.V.m. Absatz 13 Buchstabe a der VO (EU) 2022/2472 kann der Zuschuss dem Tierhalter als Begünstigten ausgezahlt werden.

Ablauf

- Der Impftierarzt bestellt den Impfstoff auf eigene Rechnung bei den Lieferfirmen.
- Der Impftierarzt stellt dem Tierhalter die Impfung (Impftätigkeit und Impfstoff) in Rechnung. Dieser zahlt den Rechnungsbetrag an den Impftierarzt.
- Der Tierhalter, Impftierarzt oder LKV trägt die Impfung in HIT ein. (Bei Rindern als Einzeltierimpfung, bei Schafen und Ziegen als Bestandsimpfung). Grundsätzlich ist der Tierhalter für den Eintrag zuständig. Allerdings kann der Impftierarzt oder LKV hierfür beauftragt werden.
- Den ausgefüllten und von Tierhalter, sowie Impftierarzt unterschriebenen Zuschussantrag erhält die Tierseuchenkasse per Post, Mail (**nur Scan, kein Foto**) oder Fax zur Bearbeitung.
- Unvollständig ausgefüllte Zuschussanträge oder solche ohne einen entsprechenden HIT-Eintrag verzögern die Bearbeitung erheblich. Diese Anträge werden zum Nachtrag / zur Korrektur der Eintragungen an den Tierhalter zurückgeschickt. Nach Neueingang werden sie hinten angestellt.
- Der Tierhalter erhält einen Zuwendungsbescheid mit Anzahl, Impfdatum, Impfstoff und Zuschussbetrag, sowie die Überweisung auf das angegebene Konto.

Hinweise zur Verjährung

Nach § 4 Abs. 2 der Leistungssatzung der Tierseuchenkasse Baden-Württemberg verjährt der Anspruch auf Leistungen nach zwei Jahren. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Ende des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist. Bitte beachten Sie, dass sich dies auf den einzelnen Impftermin bezieht. Für die Auszahlung des Landesanteils gilt weiterhin die Verjährungsfrist von 1 Jahr nach der Impfung. Somit kann der Zuschussanteil des Landes und der Tierseuchenkasse für Impfungen in 2026 bei Antragseingang bis 31.12.2027 vollständig gewährt werden. Bei einem Antragseingang in 2028 kann nur noch der Anteil der Tierseuchenkasse gewährt werden und bei einem Antragseingang nach dem 31.12.2028 ist der Antrag gänzlich verfristet, der Zuschuss wird abgelehnt.

Hinweis an den Tierarzt – Rechnungsstellung

Die Rechnungsstellung hat an den Auftraggeber (i.d.R. Tierhalter) zu erfolgen. Eine Rechnungsstellung direkt an die Tierseuchenkasse, auch über entsprechende Sammelrechnungen, ist nicht möglich.

Vorgaben der EU

Ist ein Beihilfeempfänger einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Europäischen Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen, ist die Gewährung eines Impfzuschusses nicht zulässig. Beihilfen werden gemäß Art. 1 Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 2022/2472 nicht gewährt für Unternehmen in Schwierigkeiten. Die Beihilfen haben einen Anreizeffekt im Sinne des Artikels 6 Absatz 1 und 2 der Verordnung (EU) Nr. 2472/2022. Die Beihilfegewährung erfolgt auf Antragstellung. Gemäß Artikel 26 Abs. 9 Buchstabe b i.V.m. Absatz 13 Buchstabe a der VO (EU) 2022/2472 kann der Zuschuss dem Tierhalter als Begünstigten ausgezahlt werden.

Weitere Informationen

- Eine Kopie der Tierarztrechnung, Impflisten oder sonstige Unterlagen werden von der TSK NICHT benötigt.
- Bei Antragsstellung per E-Mail (zuschuss@tsk-bw.de) senden Sie bitte ausschließlich Scans, keine Fotos.